

3.) diese Caution bei dem Abgange des Pächters nicht eher zurückzugeben, als bis der Pächter durch ein Attestat der Kreis-Einnahme nachgewiesen haben würde, daß keine Anzeige einer Franksteuer-Hinterziehung gegen ihn vorhanden, oder die etwa eingegangene erledigt sei; Dieses Attestat würde jedoch die Kreis-Einnahme, wie wir, der weite Ausschuß der Ritterschaft und die allgemeine Ritterschaft dafürhalten, sofort nach Endigung des Pachtens zu ertheilen haben. Dahingegen wir, der enge Ausschuß der Ritterschaft und die Abgeordneten der Städte, die Ansicht haben, daß, weil öfters Fälle vorkommen können, wo die Kreis-Einnahme nicht sofort nach Ablauf des Pachtens ein solches Attestat auszustellen vermag, es hinlänglich seyn dürfte zu bestimmen, daß die Kreis-Einnahme dies Attestat spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Pachtens zu ertheilen verpflichtet sei.

Die in Betreff der Ablegung und Vollziehung der Franksteuer-Rechnungen erregten Bedenken anlangend, so dürften dieselben sich theils durch die von uns wegen der Vertretung der Franksteuer gemachten Bemerkungen in dem Falle, wenn der Gerichtsherr die Brauerei nicht verpachtet hat, theils dadurch erledigen, wenn man erwägt, daß die Gerichtsobrigkeiten verfassungsmäßig das Recht und die Pflicht haben, die Steuern in ihrem Bezirke zu erheben, und an die Steuerbehörde mittelst einer Einnahmerekchnung abzuliefern, auch in Ansehung der Franksteuer ihnen noch besonders obliegt, die Franksteuer-Aufscher und die Gerichtspersonen anzuweisen, auf die richtige Versteuerung des im Orte gebraueten Bieres Obacht zu haben, und daß solches gehdrig geschehen, bei der Rechnung zu versichern, woraus sich von selbst ergibt, daß, wenn die Franksteuer-Rechnung von dem Gerichtsverwalter abgelegt wird, die erregten Bedenken gar nicht eintreten können, da die Rechnung über die an ihn abgelieferten und von ihm einzurechnenden Franksteuer-Abgaben weder als eine Sanction zu betrachten ist, daß nicht ein Mehreres an Franksteuer-Abgabe zu entrichten gewesen wäre, noch die obrigkeitliche Pflicht und Glaubwürdigkeit an sich, und wenn nicht eigene Connivenz und Pflichtwidrigkeit nachzuweisen ist, gefährden kann. Ubrigens dürften die brauberechtigten Gerichtsherrn der bisher ihnen aufgelegten Verbindlichkeit, die Franksteuer-Rechnung abzulegen, und zu unterschreiben, ganz zu entbinden und diese Rechnung in der Regel von den Gerichtsverwaltern anzufertigen und einzureichen seyn; jedoch möchte den brauberechtigten Gerichtsherrn unbenommen bleiben, dieses Geschäft auch selbst zu besorgen.

Erw. K. M. bitten wir um allergnädigste Genehmigung dieser ehrerbietigsten Anträge, und verharren in tiefster Ehrfurcht

Erw. K. M.

Dresden, am 5ten März 1830.

rc.

sämmtliche anwesende alterbländische Stände  
von Ritterschaft und Städten.